

# Hygienekonzept für die Einrichtungen der Gemeinde Drebach

## 1. Grundlage

Als Grundlage für das Hygienekonzept dienen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus in der Form der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 10. Juni 2021.

## 2. Allgemeines

- Die eingeschränkte Öffnung der Einrichtungen der Gemeinde Drebach erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung eines jeden Nutzers.
- Personen, die COVID-19-verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts aufweisen, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen und die Angebote nicht nutzen.
- Um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern, sind vom jeweiligen Nutzer (Verein, Privatperson, Institution ...) personenbezogene Daten zu erheben.
- Um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren, wird auf die regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes hingewiesen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zum Nächsten ist einzuhalten. Mund-Nasen-Schutz ist entsprechend der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung zu tragen.
- Zu Angehörigen des eigenen Hausstandes, zur Partnerin oder zum Partner sowie zu Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und zu Angehörigen eines weiteren Hausstandes muss die Abstandsregelung nicht eingehalten werden.
- Bei Kontakt zu einem Coronavirus-Fall oder bei Infektion ist umgehend das Gesundheitsamt des Erzgebirgskreises, Hotline Tel. 03733 831 4444 zu verständigen.

## 3. Hygieneregeln für Sportstätten

### 3.1 Gebäudenutzung

- Nach Betreten der Sportstätte haben sich alle Sportler mit entsprechendem Abstand zueinander gründlich die Hände mit Flüssigseife zu waschen oder zu desinfizieren. Weiterhin hat durch den Nutzer die Erfassung persönlicher Daten zur Kontaktnachverfolgung aller Nutzer zu erfolgen.
- Es sind Einweghandtücher zu benutzen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber benutzt werden, falls diese vor Ort installiert sind.
- Mund-Nasen-Schutz ist entsprechend der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung zu tragen.
- Körperkontakt, soweit möglich, ist zu vermeiden.
- Der Mindestabstand von mindestens 1,50 m zwischen Sportlern, die an der gleichzeitigen Nutzung teilhaben, ist zu jeder Zeit zu garantieren.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie den Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten.
- Die Nutzer sind angehalten, die Hände nach der Nutzung des Sanitärbereichs zu waschen.
- Enge Bereiche, die ohne die Einhaltung des Mindestabstandes nicht betreten werden können, gelten als gesperrt.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler wird zur Einhaltung des Mindestabstandes wie folgt begrenzt:

### 3.2 Freiflächennutzung

#### Gemäß § 19 Abs. 4 SächsCoronaSchVO vom 10.06.2021 gilt in den folgenden Einrichtungen:

**Sportplatz und Hartplatz Drebach, Sportplatz Grießbach, Sportplatz und Hartplatz Scharfenstein , Sportplatz und Bolzplatz am Sportplatz Venusberg, Bolzplatz an der Grundschule Venusberg**

#### bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35 gilt:

- Durchführung von kontaktfreiem Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen
- Durchführung kontaktfreien Sports mit bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung/-nachverfolgung
- Durchführung von Kontaktsport mit bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung/-nachverfolgung und die Teilnehmer/-innen sowie Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Negativ-Test vorweisen (§ 9 SächsCoronaVO Abs.5)

Die Testpflicht gilt nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, § 9 SächsCoronaSchVO Abs.5, sowie für Personen, welche nachweisen können, dass Sie einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen (letzte Impfung liegt mind. 14 Tage zurück) oder dass Sie von einer SARS-CoV-2 Infektion genesen sind (Vorlage Nachweis für Genesung mind. 28 Tage bzw. max. 6 Monate altes positives PCR-Ergebnis), § 9 SächsCoronaSchVO Abs.6)

**Der Testnachweis und die Kontakterfassung/-nachverfolgung obliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen Vereins/Nutzers.**

#### bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 gilt:

- entfällt die Testpflicht sowie die Personenbegrenzung

## 4. Verschärfende Maßnahmen

Im Falle steigender Neuinfektionen kann bzw. wird der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Erzgebirgskreis Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens einleiten, die sich auf die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Drebach auswirken können. Die Gemeinde wird dann Nutzungsbeschränkungen einleiten oder die Einrichtungen und Anlagen vollständig für die Nutzung sperren.

## 5. Benennung Hygieneverantwortlicher

Für die Einrichtungen der Gemeinde Drebach wird als Hygieneverantwortlicher der SB Ordnung/ Sicherheit/Wahlen, Herr Enrico Ulbricht, und als sein Stellvertreter der SB Gebäudeverwaltung/ Liegenschaften/IT, Herr Holger Fritzsche, benannt.

## 6. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Das Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten. Es tritt spätestens mit Aufhebung der SächsCoronaSchVO außer Kraft.

## 7. Änderungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Sollte eine Änderung/Anpassung der derzeit gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 10.06.2021 durch den Freistaat Sachsen erfolgen, sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, die entsprechenden Änderungen in Eigenverantwortung umzusetzen und zu beachten.

Drebach, 14. Juni 2021

  
Jens Haustein  
Bürgermeister